

Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eutin

Die Kommunen sind durch das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes innerhalb der Ortsdurchfahrten verpflichtet. Dieses nicht nur zur Pflege des Stadtbildes, sondern auch für die damit in Verbindung stehende Verkehrssicherheit und die Gefahrenabwehr.

Die Stadt Eutin hat von dem Recht Gebrauch gemacht, die ihr obliegenden Verpflichtungen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu übertragen.

Dadurch ergeben sich regelmäßig Unsicherheiten zu den zu erfüllenden Aufgaben sowie zur Gebühr. Die häufigsten Fragestellungen sind Ihnen nachfolgend dargestellt. Dieses umfassende Rechtsgebiet ergibt aber darüber hinaus stets eine Vielzahl Fragen, die sich aus der Besonderheit einzelner Situationen ergeben. Diese sollten Sie auch unmittelbar mit den Ansprechpartnern im Fachbereich Bauen des Stadtbauamtes erörtern.

Die vollständigen Satzungstexte der [Straßenreinigungssatzung](#) und der [Gebührensatzung](#) zur Straßenreinigung finden Sie im Internet der Stadt Eutin im Bereich Rathaus / Politik – Ortsrecht; sie können bei Bedarf auch beim Fachbereich Bauen angefordert werden.

Welche Flächen muss ich als Anlieger reinigen?

Die Straßenreinigung umfasst grundsätzlich alle Bestandteile einer öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage. Es sind nicht nur die reinen Geh- / Fahrflächen zu säubern, sondern auch die Nebenflächen, die Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche sind. Das können beispielsweise auch begehbbare Seitenstreifen, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers sein.

Was muss ich beseitigen?

Meist handelt es sich um Sand, Äste, Laub oder Früchte die von Bäumen fallen. Abfälle u.ä., Wildkräuter auf den Weg- und Nebenflächen und auch an den Baumscheiben sind zu entfernen.

Durchaus unangenehm und undankbar ist auch die Beseitigung von Hundekot durch den Straßenreinigungspflichtigen. Allerdings sollten sich immer wieder die Hundbesitzer darüber im Klaren sein, dass die Hinterlassenschaften ihrer Tiere eine Ordnungswidrigkeit darstellen und bei Anzeige ein entsprechendes Verfahren nach sich ziehen können.

Im Herbst ist das herabgefallene Laub zu beseitigen. Dieses gilt unabhängig davon, in welchem Eigentum sich die Bäume befinden. In Straßen, in denen eine besondere Belastung der Anlieger durch die Blätter von *Straßenbäumen* besteht, kann dieses Laub nach vorheriger Absprache mit dem Baubetriebshof an geeigneten Rand- oder Grünstreifen zusammengefasst oder in Säcken gesammelt werden und nach Terminabstimmung vom Baubetriebshof gesondert abgeholt werden. Dieser Service kann nur dort angeboten werden, wo erhebliche Laubmengen tatsächlich durch *Straßenbäume* anfallen.

Laub von Privatgrundstücken kann nicht durch die Stadt abgeholt und entsorgt werden. Es besteht aber die Möglichkeit der – kostenpflichtigen – Abgabe von Laub und Grünschnitt beim Baubetriebshof.

Es besteht im Rahmen der Straßenreinigung nicht die Verpflichtung Äste, Bäume oder Hecken zurückzuschneiden oder Grünstreifen zu mähen. Dieses bleibt grundsätzlich Aufgabe der Stadt. Vielfach wird aber von Anliegern diese Aufgabe freiwillig übernommen. Insbesondere wenn es sich um Randstreifen handelt, die zu mähen sind, kann von hier nicht immer der Standard gehalten werden, den der Einzelne sich wünscht. Das freiwillige Engagement Privater in Bezug auf die Ordnung und die Gestaltung des Stadtbildes wird immer begrüßt und gern dankbar angenommen.

Wo verbleibe ich mit meinem Kehrgut?

Das aufgenommene Kehrgut – auch Laub und Abfälle etc. – sind von dem jeweiligen Straßenreinigungspflichtigen zu beseitigen. Die Umschichtung auf die Flächen in der Zuständigkeit anderer – z.B. auf die Fahrbahnen, die von der Stadt gereinigt werden - ist nicht zulässig.

Welche Verpflichtungen bestehen im Winterdienst?

Der Winterdienst dient insbesondere der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherheit. In erster Linie sind bei Glätte die Fußgänger zu schützen. Der Fahrzeugverkehr ist nur an verkehrswichtigen und verkehrsgefährlichen Stellen durch geeignete Maßnahmen (Streuen) zu sichern. Daraus ergibt sich insbesondere in Wohnstraßen regelmäßig nur eine nachrangige Verpflichtung zur Glättebeseitigung auf Fahrbahnen.

An sogenannten Freizeitwegen wie z.B. im Schlossgarten oder sonstigen Grünanlagen oder an Wanderwegen besteht eine Verpflichtung zum Winterdienst nicht.

Soweit die Winterdienstpflichten nicht den Anliegern übertragen sind, wird für das Stadtgebiet der Winterdienst durch den Baubetriebshof der Städtischen Betriebe Eutin sowie für einzelne Teilflächen durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee und Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, sind die Straßen in Dringlichkeitsstufen eingeordnet, nach welchen die Leistungen erbracht werden.

Das Wichtigste zur Räumspflicht der Anlieger:

Die Gehwege müssen in einer Breite von mindestens einem Meter, in den Fußgängerzonen in einer Breite von zwei Metern, freigehalten werden. Bei Schnee- und Eisglätte muss mit einem abstumpfenden Mittel gestreut werden (z. B. Sand, Splitt, Granulat o.ä.). Die

Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist (z.B. Eisregen), und an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten).

Mit dem Räumen und Streuen ist unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beginnen. Dies gilt in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Straßenreinigungsgebühren

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Straßenreinigung und dem Winterdienst der Stadt Eutin werden von den Grundstückseigentümern der anliegenden und der erschlossenen Grundstücke Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt aufgrund der Schätzungen der Kosten für das Angebot und die Durchführung der Leistungen für jeweils drei Kalenderjahre.

Die Rechtsprechung zum Straßenreinigungsrecht geht davon aus, dass die Grundstückseigentümer als Gesamtheit die ganze Straßenreinigung in Anspruch nehmen. Insofern sind die geschätzten Kosten für die Straßenreinigung auf die festgestellten Frontlängen der durch die gereinigten Straßen erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu verteilen (anders als bei der Durchführung der Straßenreinigung, die nur von den tatsächlich anliegenden Grundstückseigentümern zu erfüllen ist).

Gebühregegenstand ist also nicht die städtische Leistung für den jeweiligen Straßenabschnitt vor der Grundstücksfront des einzelnen Grundstückseigentümers, sondern die Reinigungsleistung insgesamt. Daher reduziert sich die Gebühr nicht automatisch, weil z.B. durch parkende Fahrzeuge, Einbauten zur Verkehrsberuhigung o.ä. eine vollständige Reinigung der Fahrbahn unmittelbar vor dem einzelnen Grundstück nicht immer möglich ist.

Bei der Feststellung der Frontlänge als Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Grundstücke je nach ihrer Lage zu unterscheiden in Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterlieger (Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke genannt).

Anliegend ist ein Grundstück, das eine unmittelbare gemeinsame Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche hat. Erschlossen ist ein Grundstück mit einer rechtlichen und tatsächlichen Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern o.ä. von der Straße getrennt ist. Nicht relevant ist dabei, ob der Eigentümer ein Interesse hat, sein Grundstück an die Verkehrsfläche anzubinden; es ist lediglich die *Möglichkeit* des Zuganges ausschlaggebend.

Fiktive Frontlängen entstehen dort, wo die Grundstücke keine oder nur eine geringe tatsächliche Frontlänge zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Durch die Einbeziehung der sog. fiktiven Frontlängen der (Teil-) Hinterliegergrundstücke in die Gebührenberechnung erhebt die Stadt keine Mehrfachgebühren und sie erreicht damit auch keine Kostenüberdeckung. Vielmehr erhöht die Einbeziehung der fiktiven Frontlängen die Zahl der veranlagten Frontmeter insgesamt. Da diese zu den Kosten ins Verhältnis gesetzt werden, wird der Gebührensatz je Meter geringer, als er es bei Außerachtlassung der Hinterlieger wäre.

Für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke, die an mehreren Straßenfronten gebührenpflichtig sind, wird im Einzelfall und auf Antrag die Gebühr in Höhe von 80 % des vollen Satzes festgesetzt.

Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte). Wegen dieser engen Verknüpfung zu den grundstücksbezogenen Daten werden die Straßenreinigungsgebühren gemeinsam mit den sonstigen Grundstücksabgaben

Der Wechsel der Gebührenpflicht (z.B. durch Grundstücksveräußerung o.ä.) ist den Kolleginnen des Fachdienstes Haushalt, Finanzen, Stadtkasse der Stadt Eutin anzuzeigen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der korrekte Gebührenschuldner veranlagt wird.

Ansprechpartner bei der Stadt Eutin

Fachbereich Bauen – Fachdienst Tiefbau Grünanlagen Lübecker Straße 17 23701 Eutin	Fachdienstleitung: Karen Dyck, Telefon: 04521/793-320 k.dyck@eutin.de Sachbearbeitung Straßenreinigung/Gebühren: Carmen Karp, Telefon: 04521/793-324 c.karp@eutin.de	Städtische Betriebe – Baubetriebshof Meinsdorfer Weg 123 23701 Eutin Jens Rehfeld / Sabine Framke Telefon: 04521-71815 rehfeld@baubetriebshof-eutin.de framke@baubetriebshof-eutin.de	Fachdienst Kämmerei -Steuerabteilung- Rathaus Süsel An der Bäderstr. 64, 23701 Süsel Kerstin Kugust Tel: 04521/793151 k.kugust@eutin.de
--	---	---	---